

Erscheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition  
Johannisdorfer Str. 22.

Verkaufsstellen der Redaction:  
Bismarckstr. 10-12 Uhr.  
Rochmstr. 4-6 Uhr.

Die Abgabe einzelner Nummern  
kann auch bei den Redactionen  
erhalten werden.

Annahme der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Artikel an Wochentagen bis  
1 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Festtagen früh bis 1/2 Uhr.

zu den Filialen für Zus. Annahme:  
Herrn Krumm, Hauptstr. 12, 22.  
Herrn Köhler, Hauptstr. 18, p.  
nur bis 1/2 Uhr.

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 16,000.

Abonnementpreis viertel 4 1/2 Rthl.,  
incl. Fracht 5 Rthl.,  
durch die Post bezogen 6 Rthl.  
Jede einzelne Nummer 25 Pf.  
Belegexemplar 10 Pf.  
Gebühren für Extrablätter  
ohne Postbefreiung 30 Rthl.  
mit Postbefreiung 45 Rthl.

Inserte 5000. Vertikale 20 Pf.  
Horizontale 30 Pf.  
Größere Schriften laut unserem  
Preisverzeichnis. — Tabellarischer  
Satz nach höherem Tarif.

Reklamen unter dem Redactionsschild  
die Spalte 40 Pf.  
Inserte sind stets an d. Expedition  
zu senden. — Abhatt wird nicht  
gegeben. Zahlung pränumerando  
oder durch Postnachnahme.

Nr. 84.

Sonnabend den 28. Februar 1880.

74. Jahrgang.

## Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag den 29. Februar nur Vormittags bis 1/2 9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

### Bekanntmachung.

Es soll in der Straße F des südwestlichen Bebauungsplanes eine Schiene III. Classe hergestellt werden und sind die damit verbundenen Erd- und Maurerarbeiten an einen Unternehmer in Accord zu vergeben. Die Bedingungen und Zeichnungen für diese Arbeiten liegen in dem Bureau unserer Tiefbauverwaltung, Rathhaus, II. Et., Zimmer Nr. 18 aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden. Besügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift

„Schiene in Straße F“

versehen ebendasselbst, und zwar bis zum 6. März, Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Leipzig, am 18. Februar 1880.

Der Wath der Stadt Leipzig,  
Dr. Tröndlin, Messerschmidt.

### Bekanntmachung.

Zum Behuf der gegen das Ende jedes akademischen Halbjahres zu haltenden Revision der Universitäts-Bibliothek werden diejenigen Herren Studierenden, welche Bücher aus derselben entliehen haben, aufgefordert, diese am 26. und 28. Februar und 1. März gegen Zurückgabe der Empfangsbescheinigungen abzuliefern.

Die Ablieferung wird in der Weise zu geschehen haben, daß diejenigen, deren Namen mit einem der Buchstaben von A—H anfangen, am 26. Februar, die, deren Namen von J—R beginnen, am 28. Februar und die Uebri gen am 1. März früh von 10—1 Uhr abliefern.

Alle übrigen Entleiher werden aufgefordert, die an sie verliehenen Bücher am 4., 5. oder 6. März (während der gewöhnlichen Öffnungsstunden) zurückzugeben.

Während der Revisionszeit (26. Februar bis 10. März incl.) kann eine Ausleiherung von Büchern nicht statt finden. Ebenso muß während derselben das Lesezimmer geschlossen bleiben.

Leipzig, den 24. Februar 1880.

Die Direction der Universitäts-Bibliothek.  
Dr. Krehl.

### Kaiserlich Russisches Consulat.

Am nächsten Dienstag, den 19. Februar d. J. um 1/2 11 Uhr Vormittags wird zur Feier des 25jährigen Regierungsjubiläums Seiner Majestät des Kaisers Alexander II. von Russland in der Georgskapelle der Hellenisch-Griechischen Gemeinde (Katharinenstrasse Nr. 2) ein feierliches Te Deum abgehalten werden, was allen Denjenigen, welche an diesem Bankgottesdienste theilnehmen wollen, hiermit zur Kenntniss gebracht wird.

Leipzig, den 14. Feb. 1880.

Der Consul:  
Staatsrath und Kammerherr von Radetzky-Mikulitsch.

### Die Auslieferung der Königsmörder.

Die Urheber der beiden letzten grauenhaften Mordversuche auf den Kaiser Alexander sind bis jetzt nicht ermittelt worden; ja es ist nur zu möglich, daß Viele der Verdächtigten die Grenzen des russischen Reichs bereits verlassen haben. Unter diesen Umständen taucht die gewichtige Frage auf: Sollen die Königsmörder als politische Verbrecher behandelt werden? Soll man ihnen das Asylrecht gewähren? Oder erheischt das Völkerrecht ihre unbedingte Auslieferung? Die Ansichten in dieser Beziehung sind getheilt. Verschiedene Staaten richten sich in solchen Fällen nach von einander abweichenden Grundsätzen. Wenn wir aber auf die staatsrechtlichen Vorgänge der letzten Jahre zurückblicken, so werden wir wohl zu der Ueberzeugung gelangen müssen, daß die Fürsten, den internationalen Beziehungen nach, doch mindestens denselben Schutz ihres Lebens zu beanspruchen das Recht haben, welcher jedem einfachen Bürger durch das Gesetz gewährt wird. Unter diesen Verhältnissen dürfte eine Schilderung der gegenwärtig bestehenden Bestimmungen über die völkerrechtliche Behandlung des Fürstenmordes zur Klärung widersprechender Ansichten wesentlich beitragen. Die Auslieferung von Verbrechern war, um historisch zu Werke zu gehen, im Alterthum völkerrechtlich nicht geregelt. Nur durch Kriegserklärungen pflegten die Staaten der damaligen Zeit die Auslieferung der in ein fremdes Gebiet Geflüchteten zu erzwingen. Erst im Mittelalter finden wir in einzelnen Verträgen die Spuren einer geregelten Auslieferung. Das persönliche Interesse der Nachbarn war dabei entscheidend, und so waren es gerade politische Verbrecher, deren Auslieferung die Fürsten sich gegenseitig verbürgten. Als Beispiel dafür wollen wir nur den Vertrag zwischen Heinrich II. von England und Wilhelm von Schottland aus dem Jahre 1174, den Pariser Vertrag zwischen England und Frankreich vom Jahre 1303 und die Beschäftigung Karl's VI. an England im Jahre 1413 n. erwähnen. Mit dem Fortschreiten der wachsenden Kultur aber entwickelte sich die Ansicht, daß die moralischen und gesellschaftlichen Interessen der Völker gleichbedeutend seien und daß alle Verbrecher ausgeliefert werden müßten. Diese Meinung brach sich denn auch vor Allen auf dem europäischen Festlande Bahn, während England und Nordamerika mit gleichem Vorgehen noch zögerten.

Die Unterscheidung der gemeinen von den politischen Verbrechern tritt erst gegen das Jahr 1800 auf. Von diesem Zeitpunkte an weigerte man sich, die politischen Verbrecher der Regierung, von der sie verfolgt wurden, auszuliefern. Eine Ausnahme bildeten nur conservirte Staatengebilde wie das alte Deutschland, dessen Einzel-Regierungen sich durch den Vertrag von 1836 zu gegenseitiger Auslieferung politischer Verbrecher verpflichteten. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika, bei denen die Auslieferung für die Fälle von treason, felony or any other crime festgesetzt ist, und die Schweiz, wo diese Maßregel zwar verlangt werden kann, aber in Bezug auf politische Vergehen für die einzelnen Cantone nicht bindend ist. Seit dieser Zeit sind auch politische Verbrecher nur dann ausgeliefert worden, wenn sie zugleich eines gemeinen Verbrechens bezichtigt wurden. Auf Grund dieser Anlegung des Völkerrechts sind im Jahre 1835 Barbou von Preußen an Frankreich und im Jahre 1848 die Mörder des Fürsten Lichtenstein von Frankreich an Deutschland ausgeliefert worden. Dagegen weigerte sich etwas später die Türkei, Kossuth und seine Begleiter an Oesterreich und Rußland herauszugeben, wiewohl sie dafür mit Kriegserklärungen bedroht wurde. Die theoretische Frage dagegen, ob der Königsmörder ein politisches oder gemeines Verbrechen sei, blieb bis zum Jahre 1856 unentschieden. Da fand

man im September 1854 auf der Nordbahn zwischen Vile und Calais eine Höllemaschine. Sie war aufgestellt worden, um den Zug, mit welchem sich Kaiser Napoleon III. nach Lournaux begeben wollte, in die Luft zu sprengen. Die Nordbuben schloßten sich nach Belgien und die französische Regierung verlangte die Auslieferung derselben, indem sie ihre Forderung darauf stützte, daß die Leute nicht nur den Kaiser, sondern auch das Jugerpensal ums Leben bringen wollten, also sich eines gemeinen Verbrechens schuldig machten. Hieraus wurden Celsin Jacquin und seine Genossen verhaftet und das Brüsseler Gericht entschied in erster Instanz für die Auslieferung. Aber Jacquin appellirte, und die chambre des mises en liberté ordnete seine Freilassung an. Dieses Urtheil wurde aber am 12. März 1855 cassirt und zwar u. A. aus folgenden Motiven: „Diese Anordnung (über politische Verbrecher) kann keine Anwendung finden auf Handlungen, welche ohne Rücksicht auf das Ziel ihres Urhebers und die Staatsform des Volkes durch die Moral verdammt werden und der strafrechtlichen Ahndung in allen Zeiten und bei allen Völkern verfallen.“ Während aber die Angelegenheit noch an den Gerichtshof in Vüttich verwiesen wurde, zog die französische Regierung ihre Forderung zurück. In Belgien wurde dagegen im Jahre 1856 ein Gesetz erlassen, wonach jedes Attentat gegen das Leben eines regierenden Fürsten für ein nichtpolitisches (non-politique) Verbrechen erklärt wurde. Noch weiter geht das holländische Gesetz vom 6. April 1875, welches an der Spitze des Verzeichnisses der Verbrechen, für welche die Auslieferung statfinden soll, folgenden Paragraphen setzt: „Ausländer werden ausgeliefert, wenn sie außerhalb der Grenzen des Königreichs folgende Verbrechen begangen haben: 1) Ein Attentat gegen das Leben eines Souveränen oder eines Mitgliedes seiner Familie oder gegen das Leben des Chefs einer Republik u. s. w.“ Gegenwärtig sind außerdem dreizehn Verträge unter verschiedenen Staaten abgeschlossen, welche die Auslieferung der Fürstenmörder bestimmen.

Das Deutsche Reich bestrafte seine eigenen Unterthanen mit der Todesstrafe für den Mord oder Mordversuch auf einen deutschen Fürsten, in dessen Staate sich der Mörder gerade befindet. Dagegen haben sich bis jetzt die Schweiz und Italien geneigt, die Clausel gegen die Fürstenmörder in ihre Codes anzunehmen. Die Gesetzgebung beider Länder sieht den Königsmörder für ein politisches Verbrechen an und sichert daher dem Mörder eines Fürsten eine Zuflucht im Lande, während die Regierung den Mörder eines Privatmannes verhaftet und ausliefert von Rechts wegen. Ob die republikanische Regierung Frankreichs in diesem Punkte sich an die Verträge, welche das Kaiserreich abgeschlossen hat, halten wird, werden wir bald erfahren müssen. In Paris ist, wie bekannt, ein Rühlist verhaftet worden, den die russische Polizei der Theilnahme an dem Moskauer Attentat bezichtigt. Ohne eine Interpellation der Linken wird die Sache nicht ablaufen, und gerade durch diesen Fall könnte die Frage der Auslieferung der Königsmörder angeregt und völkerrechtlich geregelt werden. Was uns selbst anbetrifft, so neigt unsere Ansicht der Auslieferung zu.

### Politische Uebersicht.

Leipzig, 27. Februar.

Ueber die Stellung der nationalliberalen Fraction des Reichstages zu der Militairvorlage schreibt die „N. L. Z.“: Von gewissen Seiten wird bereits wieder das Wanderverbündnis der nationalliberalen Partei wegen ihrer der neuen Militairvorlage im Großen und Ganzen günstigen Stimmung vor dem Volke auf Festigkeit angeklagen. Ramentlich wird die Verdächtigung laut,

daß die Nationalliberalen, nachdem sie im vorigen Jahre mit dem Reichsfanzler zerfallen, jetzt das Militairgesetz benutzen wollen, um sich beim Reichsfanzler wieder in Gunst zu setzen. Dem gegenüber sei daran erinnert, wie derjenige nationalliberale Führer, welcher diesem Verdachte wohl am wenigsten ausgesetzt ist, Herr von Forderstedt, bereits im Sommer 1878 seine Stellung zur Militairfrage mit gewohntem Freimuth dargelegt hat. Am 13. Juli 1878 äußerte sich Herr von Forderstedt vor seinen Wählern in Neuhaldensleben nach einem damals von der „Magdeburger Zeitung“ veröffentlichten stenographischen Bericht wie folgt: „Ich werde mit aller Kraft dahin wirken, daß das Heer in seinem gegenwärtigen Bestande erhalten und, wenn nöthig, nach dem Bedürfnisse sogar verstärkt werde, weil ich sonst die Sicherheit des Reiches, diese neu geschaffene Einheit, gefährden könnte. Ich sage Ihnen ferner, ich halte es gegenüber der Existenz des Heeres, gegenüber der Dauer, welche bei der Geltung der allgemeinen Wehrpflicht den Einrichtungen des Heeres gegeben werden muß, nicht für möglich, daß der Reichstag alljährlich die Riffer des Friedenspräsenzstandes des Heeres feststellen müsse. Ich bin dem schon im Jahre 1862 und während der Constitutionsperiode entgegen gewesen. Ich kann diesen Anspruch nicht mit meinen Ansichten vereinigen; aber eben so entschieden bin ich Gegner der sogenannten eisernen Riffer, nämlich der Einrichtung, daß der Friedenspräsenzstand des Heeres für alle Zukunft auf 401,000 Mann durch Gesetz festgesetzt wird. Ich gebe in dieser Beziehung den Mittelweg, zu dessen Innehaltung ich nach meinen Kräften in der vergangenen Zeit beigetragen und welcher im Reiche resp. Norddeutschen Bunde bisher 14 Jahre lang beobachtet worden ist. Ich bin der Ueberzeugung, daß in gewissen abgemessenen Perioden, nach drei, fünf oder sieben Jahren, der Präsenzstand des Heeres in freier Vereinbarung zwischen Bundesrath und Reichstag für drei, vier, fünf oder sieben Jahre wiederum festgesetzt werden würde. Daraus also, daß die Gesamtlast an Militairsteuer in gewissen Perioden in freier Vereinbarung mit dem Reichstage erörtert wird, innerhalb des Rahmens der verfassungsmäßig bestehenden Organisation nach den militairischen Bedürfnissen einerseits, nach der äußeren Lage und den inneren wirtschaftlichen Verhältnissen andererseits für eine Periode von mehreren, drei bis sieben, Jahren mit Zustimmung des Reichstages festgesetzt werde, darauf glaube ich nicht verzichten zu können. Ich bin in dieser Beziehung liberal und zugleich conservativ. Ein Reichstag, der das Recht hat, die gesammte Militairsteuer innerhalb der gesetzlich bestehenden Organisation von Zeit zu Zeit in freier Vereinbarung mit dem Bundesrath gegenüber wesentlich an Einfluß und Autorität zu verlieren. Mag auch der Reichstag gewählt werden, wie er wolle, ich glaube nicht, daß in gegenwärtiger Zeit ein wirksames Streben auf eine Verminderung der gegenwärtigen Militairlast des Reiches und auf eine Verminderung der Wehrfähigkeit des Landes in demselben hervortreten würde. Es wird sich daher, ich möchte fast sagen, mehr um die Theorie, als um die Praxis der Dinge handeln. Aber vorhandene, zu seiner Bedeutung notwendige Rechte darf der Reichstag nicht aufgeben, und ich glaube, in dieser Beziehung offen gewesen zu sein.“

Die badische Zweite Kammer hat einstimmig den vielbesprochenen Gesetzentwurf über die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen angenommen. Es ist damit in einem Theil unseres Vaterlandes, in welchem der „Kulturkampf“ am frühesten und heftigsten entbrannt war, eine Verflüchtigung zu Stande

gekommen, die freilich zunächst nur eine einzelne Frage von besonderer praktischer Dringlichkeit regelt, keineswegs eine vollständige Ausgleichung über alle bestehenden Gegensätze darstellt, doch aber eine weit über den einzelnen Fall und die locale Beziehung hinausreichende Bedeutung besitzt. Die Kampfwiese der römischen Curie ist zwar sehr verschieden je nach Zeit, nach Ort und nach Beschaffenheit des Gegners, und man wird aus der Thatsache, daß sie an dem einen Orte entgegenkommen mit Entgegenkommen erwidert, nicht ohne weiteres schließen dürfen, daß ihre Stimmung jetzt allgemein eine friedliebende geworden sei. Immerhin aber hat es sich gezeigt, daß, mögen die principiellen Gegensätze sich noch so scharf gegenüberstehen, es möglich ist, über praktische Einzelfragen zu einem modus vivendi zu gelangen. Die liberale Kammermajorität in Baden hat freilich auch ihrerseits die Hand zum Frieden weit entgegen gehalten; sie hat gezeigt, daß ihr die religiösen Interessen der katholischen Kirche warm am Herzen liegen, und ist, um die gestörte Seelsorge herzustellen, bis an die äußerste zulässige Grenze gegangen. Aber auch die freiberurger Curie hat sich zur förmlichen Zurücknahme ihres früher mit größter Hartnäckigkeit aufrecht erhaltenen Protestes verstanden; sie hat nicht bloß formell, sondern auch der Sache nach das zu Recht bestehende Staatsgesetz anerkannt und noch in den letzten Tagen haben Geistliche das ihnen früher kirchlicherseits verbotene Gesuch um Dispens von der Prüfungs-vorschrift eingereicht. Es wird sich nun freilich zeigen müssen, ob die Curie das in der einen besonders dringenden Angelegenheit bewiesene Entgegenkommen auch in den zahlreichen anderen Fragen bewährt, welche den Inhalt des kirchenpolitischen Kampfes in Baden bilden. Der badische Vorgang lehrt, wie viel die Kirche bei einigem guten Willen erreichen kann und wie weit man ihren Ansprüchen entgegenkommen, sobald sie nur aus dem unüberwindlichen Wall von starren Protesten und Rechtsüberwahrungen, von unumwandelbaren Principien und Gewissensbedenken herantritt und auch ihrerseits sich bemüht, ihre Ansprüche mit den berechtigten Forderungen der Gegner in Einklang zu bringen. Man darf begierig sein, ob und von welchem Einfluß die Vorgänge in Baden auf die weitere Entwicklung der kirchenpolitischen Wirren in Preußen sein werden.

Jenseit der Leitha gehen die Bogen des politischen Lebens nicht minder hoch wie in der Kaiserstadt an der Donau. Ein ziemlich allgemeiner Sturmloos auf das Ministerium Tisza hat begonnen; mit welchem Erfolge, ist jetzt schon ziemlich genau festzustellen. Von allen Seiten und unter den verschiedensten Gesichtspunkten wird das herrschende System einer scheidenden und keineswegs in allen Theilen ungerechten Kritik unterzogen. Aber obgleich sich die Zahl der Gegner Tisza's vermehrt hat und selbst der frühere Finanzminister Koloman Szell aus dem Schmalzwinkel herausgetreten ist, um offenen wuchtigen Hiebe gegen seine früheren Collegen zu führen, kann doch über den Ausgang des jetzigen Angriffes kein Zweifel auskommen. Das vom Grafen Apponyi beantragte Misstrauensvotum wird von der Majorität des Abgeordnetenhauses abgelehnt und die von Tisza gestellte Vertrauensfrage bejaht werden. Viel wird damit allerdings nicht gewonnen sein, weder für das Ministerium, noch für Ungarn. Bei der ersten Gelegenheit wird der Kampf von Neuem beginnen und die Leidenchaften, die am Marke des ungarischen Volkes zehren, noch immer mehr aufsteigeln.

Nach den letzten Pariser Nachrichten hat die französische Regierung entschieden, daß die Auslieferung des Rühlisten Hartmann im Princip zugestanden werde. In mehrfachen Unterredungen, die Fürst Orloff mit Freycinet